

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Missbeck Kunststoffzentrum GmbH

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Missbeck Kunststoffzentrum GmbH erbringt Leistungen in der Herstellung von Kunststoff-, LFI- (Long Fibre Injection) und geschäumten Teilen sowie deren Komplettmontage für Komponenten der Automobilbranche und auch für andere Branchen.

(2) Sämtliche Auskünfte, Angebote, Bestellungen, Aufträge, Verträge und Leistungen der Missbeck Kunststoffzentrum GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gegenüber Unternehmern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

(3) Den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vertragspartner (Vertragspartners und Lieferanten) wird widersprochen. Dies gilt sowohl für widersprechende als auch für ergänzende Klauseln. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn die Missbeck Kunststoffzentrum GmbH nicht ausdrücklich widerspricht. Mit der Erteilung eines Auftrags, einer Bestellung oder einer Annahme, die zu einem Vertragschluss führt, erklärt sich unser Vertragspartner mit der abschließlichen Geltung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden.

(4) Alle Vereinbarungen, die zwischen der Missbeck Kunststoffzentrum GmbH und dem Vertragspartner zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses kann ebenfalls nur schriftlich erfolgen. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

§ 2 Angebot und Angebotsunterlagen, Änderungen

(1) Ist eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so kann die Missbeck Kunststoffzentrum GmbH dieses innerhalb von sechs Wochen annehmen.

(2) Die Angebote der Missbeck Kunststoffzentrum GmbH sind verbindlich und basieren auf Vorgaben, die bis zur Abgabe des Angebotes gemacht sind. Spätere Änderungen sind von dem Angebot nicht erfasst. Die Angebote der Missbeck Kunststoffzentrum GmbH sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen schriftlich anzunehmen, andernfalls ist die Missbeck Kunststoffzentrum GmbH an das Angebot nicht mehr gebunden.

(3) Änderungen oder Ergänzungen bereits geschlossener Verträge bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden, die über den schriftlichen Vertragsinhalt hinausgehen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(4) Konstruktionen, Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten werden nach den Vorgaben des Vertragspartners erstellt und sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

(5) An diesen Abbildungen, Zeichnungen, Maßen, Gewichten oder sonstigen Leistungsdaten behält sich die Missbeck Kunststoffzentrum GmbH Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Vertragspartner der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Missbeck Kunststoffzentrum GmbH.

§ 3 Preise

(1) Soweit nicht anders angegeben, hält sich die Missbeck Kunststoffzentrum GmbH an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise sechs Wochen ab Abgabe des Angebots gebunden. Änderungen und sonstige zusätzliche Leistungen sind nicht von den im Angebot angegebenen Preisen umfasst und werden gesondert berechnet.

(2) Sämtliche Preise sind Nettopreise. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

(3) Preisänderungen der in der Auftragsbestätigung der Missbeck Kunststoffzentrum GmbH angegebenen Preise sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Leistungstermin mehr als sechs Monate liegen. In diesem Fall kann die Missbeck Kunststoffzentrum GmbH die Vergütung entsprechend der allgemeinen Preisentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland anpassen. Dies gilt sinngemäß auch für eine Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes.

(4) Die Preise der Missbeck Kunststoffzentrum GmbH verstehen sich, falls nichts anderes vereinbart, ab Ingotstadt ausschließlich Fracht und Verpackung.

(5) Preisänderungsklauseln unserer Vertragspartner und Lieferanten widersprechen wir hiermit ausdrücklich.

§ 4 Zahlungsbedingungen

(1) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind die Forderungen der Missbeck Kunststoffzentrum GmbH 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Die Missbeck Kunststoffzentrum GmbH ist berechtigt, auch bei und trotz anders lautender Bestimmungen des Vertragspartners, Zahlungen zunächst auf dessen ältere, jüngere oder jede andere Verbindlichkeiten gegenüber der Missbeck Kunststoffzentrum GmbH anzurechnen. Sie wird ihn darüber informieren. Sind in diesem Zusammenhang bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die Missbeck Kunststoffzentrum GmbH berechtigt, die Zahlung, soweit ausreichend, zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

(2) Bei der Herstellung von Modellen, Vorrichtungen und Formen mit einem Auftragswert von über € 100.000,- im Einzelfall ist ein Drittel des Auftragswerts 30 Tage nach Auftragserteilung, ein weiteres Drittel nach Ablauf weiterer 60 Tage und das letzte Drittel 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

(3) Der Rechnungsbetrag muss spätestens am dem in der Rechnung ausgewiesenen Zahlungstermin auf einem Bankkonto der Missbeck Kunststoffzentrum GmbH gutgeschrieben sein. Bei Scheckzahlung hat der Vertragspartner sicherzustellen, dass der Scheck spätestens drei Tage vor dem Zahlungstermin bei der Missbeck Kunststoffzentrum GmbH eintrifft. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zeitpunkt der Gutschrift auf einem Konto der Missbeck Kunststoffzentrum GmbH maßgeblich.

(4) Wenn der Vertragspartner mit Zahlungen in Rückstand gerät, insbesondere, wenn ein Scheck des Vertragspartners nicht eingelöst wird oder der Vertragspartner seine Zahlung eingestellt hat, sind wir berechtigt, sämtliche noch offenen Ansprüche gegen den Vertragspartners unabhängig vom jeweiligen Rechtsgrund sofort fällig zu stellen. Darüber hinaus können Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen verlangt werden.

(5) Aufrechnungsrechte und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Missbeck Kunststoffzentrum GmbH anerkannt sind.

(6) Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, von dem Vertragspartner Verzugszinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem Basiszinssatz zu fordern. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Dem Vertragspartner bleibt es vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Bei nicht eingelösten Lastschriften werden dem Vertragspartner die angefallenen Bankgebühren und jeweils € 10,00 Verwaltungspauschale berechnet.

§ 5 Beschaffenheitsbeschreibungen, Leistungstermine und Leistungsfristen, Untervergabe

(1) Beschaffenheitsbeschreibungen, Leistungstermine und Leistungsfristen basieren auf den Vorgaben bei ihrer gemeinsamen Festlegung. Im Falle einer nachträglichen Änderung der Vorgaben müssen Beschaffenheitsbeschreibungen, Leistungstermine und Leistungsfristen gemeinsam schriftlich neu festgelegt werden. Der Beginn der von der Missbeck Kunststoffzentrum GmbH angegebenen Leistungszeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Fristwahrung ist mit Herstellung der Versandbereitschaft des Produkts bzw. mit dessen Verlassen des Werks gegeben. Leistungsfristen beginnen erst zu laufen, wenn der Vertragspartner sämtliche von ihm geschuldete Informationen, Daten und Mitwirkungshandlungen erbracht hat. Nachträgli-

che Änderungswünsche oder verspätet erbrachte Informationen, Daten oder Mitwirkungshandlungen verlängern die Leistungstermine und -fristen entsprechend. Soweit mit der Missbeck Kunststoffzentrum GmbH keine Fixtermine vereinbart wurden, gerät die Missbeck Kunststoffzentrum GmbH erst in Verzug, wenn der Vertragspartner zuvor ergebnislos eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der geschuldeten Leistung gesetzt hat.

(2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt bzw. aufgrund von Ereignissen, die eine vereinbarte Leistung der Missbeck Kunststoffzentrum GmbH wesentlich erschweren oder unmöglich machen - beispielsweise Streik, Aussperrung oder behördliche Anordnungen usw. - auch wenn sie bei Lieferanten der Missbeck Kunststoffzentrum GmbH oder deren Unterteilern und/oder projektbeteiligten Dritten eintreten - berechtigen die Missbeck Kunststoffzentrum GmbH, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, ist der Vertragspartner nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich der noch nicht erbrachten Leistungen vom Vertrag zurückzutreten. Setzt der Vertragspartner, nachdem die Missbeck Kunststoffzentrum GmbH bereits in Verzug geraten ist, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

(3) Die Einhaltung der Leistungsverpflichtung der Missbeck Kunststoffzentrum GmbH setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Vertragspartners voraus. Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die Missbeck Kunststoffzentrum GmbH berechtigt, den entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. Im Fall des Annahmeverzuges geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Leistungen der Missbeck Kunststoffzentrum GmbH zu dem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über, indem dieser in Annahmeverzug gerät.

(4) Die Gefahr geht auf den Vertragspartner über, sobald der Leistungsgegenstand das Lager oder die Betriebsräume der Missbeck Kunststoffzentrum GmbH verlassen hat.

(5) Falls der Versand ohne Verschulden der Missbeck Kunststoffzentrum GmbH unmöglich wird, geht die Gefahr mit Meldung der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über. Auf schriftliches Verlangen des Vertragspartners wird das Produkt von der Missbeck Kunststoffzentrum GmbH auf Kosten des Vertragspartners gegen Bruch, Transportschäden oder Feuer versichert.

(6) Die Missbeck Kunststoffzentrum GmbH ist berechtigt, Aufträge jederzeit an von ihr bestimmte Lieferanten unter zu vergeben. Entsprechenden Ausschlussklauseln der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

(7) Einer Untervergabe von Aufträgen durch Lieferanten der Missbeck Kunststoffzentrum GmbH wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

§ 6 Gewährleistung

(1) Hinsichtlich der Produkte der Missbeck Kunststoffzentrum GmbH gewährleistet diese, dass die Produkte frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind. Verschuldensunabhängige Garantien werden von der Missbeck Kunststoffzentrum GmbH nicht übernommen.

(2) Für die vom Vertragspartner an die Missbeck Kunststoffzentrum GmbH zu liefernden Zeichnungen, Modelle, Muster und Materialien sowie für die Richtigkeit der übermittelten Daten übernimmt die Missbeck Kunststoffzentrum GmbH keine Haftung. Gleiches gilt für vom Vertragspartner freigegebene Konstruktionszeichnungen der Missbeck Kunststoffzentrum GmbH. Die Missbeck Kunststoffzentrum GmbH ist nicht verpflichtet, vom Vertragspartner zu liefernde Zeichnungen, Modelle, Muster, Materialien, Daten sowie vom Vertragspartner freigegebene Konstruktionszeichnungen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.

(3) Gewährleistungsrechte des Vertragspartners setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Der Vertragspartner ist verpflichtet, auftretende

Mängel bei unserem Unternehmen unverzüglich schriftlich anzuzeigen; spätestens innerhalb einer Woche nach Ableberung unserer Leistung oder dem Abschlussgespräch. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Eine Unterlassung der Mängelrüge innerhalb der gebotenen Frist gilt als vorbehaltlose Anerkennung vertragsgemäßer Beschaffenheit. Eine Mängelrüge durch den Vertragspartner ändert nichts hinsichtlich seiner Zahlungsverpflichtung. Entsprechende Einreden werden hiermit ausgeschlossen.

(4) Soweit ein von der Missbeck Kunststoffzentrum GmbH zu vertretender Mangel an ihrer Leistung vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzleistung berechtigt. Anderslautenden Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners widerspricht die Missbeck Kunststoffzentrum GmbH hiermit ausdrücklich. Sie ist zu einer angemessenen Anzahl von Nachbesserungen berechtigt. Schlägt die Nachbesserung endgültig fehl, kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten oder eine entsprechende Minderung der Vergütung verlangen.

(5) Werden die Betriebs-, Wartungs- oder Konstruktionsanweisungen der Missbeck Kunststoffzentrum GmbH nicht befolgt, Änderungen an den Leistungen und Produkten der Missbeck Kunststoffzentrum GmbH vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen und ohne dass die vorherige schriftliche Einwilligung der Missbeck Kunststoffzentrum GmbH eingeholt worden ist, so entfällt jede Gewährleistung. Dieser Ausschluss der Gewährleistung gilt nicht, wenn der Vertragspartner beweisen kann, dass das Abweichen von der Betriebs-, Wartungs- oder Konstruktionsanweisung oder Änderung an den Leistungen und Produkten der Missbeck Kunststoffzentrum GmbH nicht ursächlich waren.

(6) Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners – gleich aus welchen Rechtsgründen – sind ausgeschlossen. Die Missbeck Kunststoffzentrum GmbH haftet deshalb nicht für Schäden irgendwelcher Art, insbesondere haftet die Missbeck Kunststoffzentrum GmbH nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Vertragspartners, es sei denn, dass die Mangelursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

(7) Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

(8) Abweichungen von den gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

§ 7 Ersatzteile

Soweit im technischen Sinne ersatztaugliche Produkte Gegenstand des zugrundeliegenden Vertrages sind, wird die Missbeck Kunststoffzentrum GmbH für die Dauer von fünf Jahren ab Auslieferung eines Produkts Ersatzteile für dasselbe zu den jeweils gültigen Ersatzteilpreisen liefern.

§ 8 Verlängerter Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die der Missbeck Kunststoffzentrum GmbH aus jedem Rechtsgrund gegen den Vertragspartner jetzt oder künftig zustehen, werden der Missbeck Kunststoffzentrum GmbH die folgenden Sicherheiten gewährt, die sie auf ihr Verlangen nach ihrer Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert die Forderungen nachhaltig mehr als 20% übersteigt.

(2) Die Leistungen und Produkte einschließlich Verpackung bleiben Eigentum der Missbeck Kunststoffzentrum GmbH. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für die Missbeck Kunststoffzentrum GmbH, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Erlischt das (Mit-) Eigentum der Missbeck Kunststoffzentrum GmbH durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Miteigentum der Missbeck Kunststoffzentrum GmbH an der Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf die Missbeck Kunststoffzentrum GmbH übergeht. Der Vertragspartner verwahrt das (Mit-) Eigentum der Missbeck Kunststoffzentrum GmbH unentgeltlich. Sachen, an der der Missbeck Kunststoffzentrum GmbH (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

(3) Bei Zugriffen Dritter auf das Eigentum oder Vorbehaltsware der Missbeck Kunststoffzentrum GmbH, insbesondere bei Pfändungen, wird der Vertragspartner auf das Eigentum der Missbeck Kunststoffzentrum GmbH hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, damit sie ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der Missbeck Kunststoffzentrum GmbH die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu ersetzen, haftet hierfür der Vertragspartner.

(4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners - insbesondere Zahlungsverzug - ist die Missbeck Kunststoffzentrum GmbH berechtigt, ihre Leistungen und Produkte bzw. die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder gegebenenfalls Abtretung der Herausgabeansprüche des Vertragspartners gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch die Missbeck Kunststoffzentrum GmbH liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

(5) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware an einen Dritten tritt der Vertragspartner schon jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung mit allen Nebenrechten bis zur Höhe des das jeweilige Vorbehaltsgut betreffenden Rechnungsbetrages ab. Bei einer Kontokorrentabrede des Vertragspartners mit dem Dritten gilt dies entsprechend für den Saldoanspruch aus dem Kontokorrent. Zur Einziehung der abgetretenen Forderung bleibt der Vertragspartner auch nach der Abtretung ermächtigt.

§ 9 Konstruktionsänderungen

Die Missbeck Kunststoffzentrum GmbH behält sich vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen soweit sie mit den Vorgaben nicht kollidieren. Sie ist jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen an bereits ausgelieferten Produkten und bereits erbrachten Leistungen vorzunehmen.

§ 10 Schutzrechte

(1) Die Missbeck Kunststoffzentrum GmbH wird den Vertragspartner wegen Ansprüchen aus Verletzungen fremder Urheberrechte, Warenzeichen oder Patente freistellen, es sei denn, die Zeichnungen, Modelle und Muster stammen vom Vertragspartner. In diesem Fall übernimmt der Vertragspartner dieselbe Verpflichtung gegenüber der Missbeck Kunststoffzentrum GmbH. Die Freistellungsverpflichtung der Missbeck Kunststoffzentrum GmbH ist der Höhe nach auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Zusätzliche Freistellungsverpflichtung in Bezug auf die Missbeck Kunststoffzentrum GmbH ist jedoch, dass der Missbeck Kunststoffzentrum GmbH die Führung von Rechtsstreitigkeiten überlassen wird und dass die behauptete Rechtsverletzung ausschließlich der Leistungen und Liefergegenstände der Missbeck Kunststoffzentrum GmbH ohne Verbindung oder Gebrauch mit anderen Produkten zuzurechnen ist.

(2) Die Missbeck Kunststoffzentrum GmbH hat nach ihrer Wahl das Recht, sich von den in Absatz eins übernommenen Verpflichtungen dadurch befreien, dass sie entweder

- a) die erforderlichen Lizenzen bezüglich der angeblich verletzten Patente beschafft oder
- b) dem Vertragspartner einen geänderten Liefergegenstand bzw. Teile davon zur Verfügung stellt, die im Falle des Austausches gegen den verletzenden Liefergegenstand bzw. dessen Teil den Verletzungsvorwurf beseitigen.

(3) An Zeichnungen, Modellen oder Mustern, die von der Missbeck Kunststoffzentrum GmbH geschaffen werden, besteht ein ausschließliches Verwertungsrecht derselben. Eine Nutzung durch den Vertragspartner ist ihm nur im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung und für das konkret in diesem Vertrag betroffene Produkt bzw. die konkret betroffene Leistung gestattet. Eine weitere Verwertung oder Nutzung des Vertragspartners für Dritte oder eine Abänderung der von der Missbeck Kunststoffzentrum GmbH geschaffenen Zeichnungen, Modelle und Muster ist nur mit ihrer Genehmigung gestattet, ebenso wie die Verwertung oder Nutzung von abgeänderten Zeichnungen, Modellen und Mustern der Missbeck Kunststoffzentrum GmbH.

§ 11 Geheimhaltung

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die der Missbeck Kunststoffzentrum GmbH im Zusammenhang mit der Bestellung mitgeteilten Informationen nicht als vertraulich.

§ 12 Haftung

(1) Die Missbeck Kunststoffzentrum GmbH haftet für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind, uneingeschränkt.

(2) Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der Missbeck Kunststoffzentrum GmbH für Sach- oder Personenschäden und für alle sonstigen Schäden auf die Deckungssumme des Betriebshaftpflichtversicherers beschränkt. Die Missbeck Kunststoffzentrum GmbH ist bereit, dem Vertragspartner auf Verlangen Einblick in die Versicherungspolice zu gewähren.

(3) Soweit die Haftung der Missbeck Kunststoffzentrum GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 13 Erfüllungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für alle Leistungen ist der Geschäftssitz der Missbeck Kunststoffzentrum GmbH, sofern der Vertragspartner Kaufmann ist.

(2) Für alle Rechtsbeziehungen gilt ausschließlich das inländische Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Anwendung von UN-Kaufrecht (CISG) wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

(3) Als ausschließlicher Gerichtsstand wird Ingolstadt für Rechtsstreitigkeiten mit der Missbeck Kunststoffzentrum GmbH vereinbart, sofern das gesetzlich zulässig ist. Die Missbeck Kunststoffzentrum GmbH ist jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine solche gelten, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und/oder ideell am nächsten kommt. Dies gilt sinngemäß für die Ausfüllung von Vertragslücken.

(3) Sämtliche Änderungen und/oder Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform, das gilt auch für diese Schriftformklausel.

Ingolstadt, Oktober 2011